

öffentlich

Bearbeiter: Stübiger, Andrea
 Einreicher: Hauptamt
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
16.05.2013	093/2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Hauptausschuss nicht öffentlich	04.06.2013					
Stadtrat öffentlich	12.06.2013					

Betreff:

Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei einer etwaigen Neuwahl des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat legt gemäß § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen vom 5. September 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 28. März 2013 den **25. September 2013, 18.00 Uhr** als Ende der Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge zur Neuwahl nach § 48 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung fest.

Sachdarstellung:

Dem Gemeinderat obliegt nach § 41 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz die Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge bei Neuwahlen gemäß § 48 Abs. 2 SächsGemO.

Wenn bei der ersten Wahl (22. September 2013) kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, muss eine Neuwahl erfolgen. Als Termin für eine mögliche Neuwahl hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 421 – 42/2013 vom 17.04.2013 den 13. Oktober 2013 festgelegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Wahl werden automatisch als Kandidatinnen und Kandidaten für die Neuwahl „übernommen“. Nach Sächsischen Kommunalwahlgesetz können innerhalb der Einreichungsfrist für die Neuwahl die Wahlvorschläge der ersten Wahl zurückgenommen oder neue Vorschläge eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl (23. September 2013). Das Ende darf frühestens vom Gemeinderat auf 18.00 Uhr des dritten Tages nach der ersten Wahl (25. September 2013) festgelegt werden.

Nach Ende der Einreichungsfrist muss der Gemeindewahlausschuss tagen, um die Wahlvorschläge für die Neuwahl zuzulassen. Danach hat die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zu erfolgen. Anschließend müssen die Stimmzettel umgehend gedruckt und für die Briefwähler bereitgestellt werden. Um die termingerechte Rücksendung der Briefwahlunterlagen zu ermöglichen, wird die kurzfristige Einreichungsfrist empfohlen.

Dr. Klose
Oberbürgermeister